

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 18/1932 (1932)

Artikel: Kanton Bern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-33697>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

den Handelsfächern an der Universität Zürich vom 21. September 1918 mit Abänderung vom 21. November 1922.

II. Kanton Bern.

1. Primarschule.

I. Dekret betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule. (Vom 26. Februar 1931.)

Der Große Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschließt:

§ 1. Die Bundessubvention für die Primarschule wird folgendermaßen verwendet:

1. Beiträge an Gemeinden für die Ernährung und Kleidung bedürftiger Primarschüler	Fr. 100,000.—
2. Ordentliche Staatsbeiträge an Schulhausbauten	„ 40,000.—
3. Außerordentliche Staatsbeiträge an das Primarschulwesen (Art. 14 Lehrerbesoldungsgesetz)	„ 60,000.—
4. Beiträge an Gemeinden für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien	„ 40,000.—
5. Beiträge an Gemeinden für den Handfertigkeitsunterricht in der Primarschule	„ 10,000.—
6. Zur Unterstützung allgemeiner Bildungsbestrebungen im Sinne von § 29 des Primarschulgesetzes	„ 15,000.—
7. Beitrag an die Kosten der Staatsseminarien	„ 100,000.—
8. Beitrag an Fortbildungskurse der Primarlehrerschaft	„ 10,000.—
9. Beitrag an die Versicherung der Primarlehrerschaft	„ 100,000.—
10. Beitrag an die Lehrerversicherungskasse für die Anrechnung von Dienstjahren zugunsten älterer Lehrkräfte der Primarschule	„ 50,000.—
11. Zuschüsse an Leibgedinge und Pensionen der Primarlehrerschaft	„ 70,000.—
12. Beitrag an die Versicherung der Arbeitslehrerinnen und der Haushaltungslehrerinnen	„ 30,000.—
13. Beitrag an die Anormalenfürsorge	„ 40,000.—
14. Zur Verfügung des Regierungsrates für die Verwendung im Sinne des Bundesgesetzes	„ 9,394.—
Total	Fr. 674,394.—

§ 2. Der Betrag von Fr. 100,000.— (§ 1, Ziffer 1) wird vom Regierungsrat unter diejenigen Gemeinden verteilt, welche die Er-

nährung und Bekleidung ihrer bedürftigen Schüler in zweckmäßiger Weise durchführen.

Bei der Bemessung der Beiträge ist entsprechend Rücksicht zu nehmen auf den Grad des Bedürfnisses für die Ernährung und Bekleidung in den einzelnen Gemeinden und auf die von diesen selbst für diese Zwecke gemachten Aufwendungen. Die Beiträge gelten in erster Linie als Unterstützung der Schülerspeisung.

§ 3. Der Betrag von Fr. 40,000.— unter § 1, Ziffer 4, ist zur Erhöhung des Staatsbeitrages an die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien zu verwenden. Der Beitrag an die Lehrmittel beträgt 70 Rp. und derjenige an die Schulmaterialien 30 Rp. auf jeden Schüler.

§ 4. Die in § 1, Ziffer 5, ausgesetzte Summe von Fr. 10,000.— ist für Beiträge an die Kosten des Handfertigkeitsunterrichtes (Ausstattung der Räume und Beschaffung von Werkzeug) zu verwenden. Die bisherigen Beiträge an die Besoldung für diesen Unterricht bleiben vorbehalten (Art. 12 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 21. März 1920).

§ 5. Die in § 1, Ziffer 10, vorgesehenen Fr. 50,000.— werden für die Dauer von 10 Jahren der Lehrerversicherungskasse ausgerichtet zur Erhöhung der Pensionen auf 70 % für Lehrkräfte der Primarschule, welche im Jahr 1904 nicht mit der vollen Zahl der geleisteten Dienstjahre in die Kasse aufgenommen werden konnten. Es fallen indes nur solche Lehrkräfte in Betracht, welche sich bis zu dem von der Unterrichtsdirektion festgesetzten Zeitpunkt zum Rücktritt auf den 1. November 1930 oder auf den 1. Mai 1931 angemeldet haben.

§ 6. Der in § 1, Ziffer 11, festgesetzte Beitrag von Fr. 70,000.— ist zu verwenden:

- a) für Zuschüsse an bisherige Leibgedinge und Pensionen und ihre Erhöhung in besondern Fällen;
- b) für Beiträge an Witwen und Waisen von Lehrern, die nicht der Lehrerversicherungskasse angehörten;
- c) für die Erhöhung der Leibgedinge auf Fr. 2000.— bis 2400 Franken zugunsten von Anwärtern, die sich bis zu dem von der Unterrichtsdirektion festgesetzten Zeitpunkt zum Rücktritt auf den 1. November 1930 oder auf den 1. Mai 1931 angemeldet haben.

§ 7. Der Beitrag von Fr. 30,000.— an die Lehrerversicherungskasse (§ 1, Ziffer 12) setzt sich zusammen aus der Erhöhung des Staatsbeitrages an die Versicherung der Arbeitslehrerinnen um jährlich 1 % der versicherten Besoldungen und dem Staatsbeitrag für die Versicherung der Haushaltungslehrerinnen nach besonderem Dekret.

§ 8. Über die Verwendung der in § 1, Ziffer 13, ausgesetzten Summe wird der Regierungsrat das Nähere bestimmen.

§ 9. Was von der Bundessubvention nach Ausrichtung der in § 1, Ziffern 1 bis 13, dieses Dekretes noch übrig bleibt und was auf den einzelnen Posten allenfalls nicht zur Verwendung kommt, sowie der nach dem Ergebnis der Volkszählung von 1930 zu erwartende Mehrbetrag, fallen in die laufende Verwaltung zur Verwendung im Sinne des Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule.

Dabei können in besonderen Fällen auch in Betracht fallen:

- a) Zuschüsse an Leibgedinge zugunsten späterer Anwärter im Rahmen von § 6, Absatz c, dieses Dekretes;
- b) Beiträge an die Pensionierung von Lehrkräften, die vom Regierungsrat gemäß Art. 27 des Lehrerbesoldungsgesetzes in den Ruhestand versetzt werden.

§ 10. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf 1. Januar 1931 in Kraft und ersetzt das Dekret vom 15. November 1921.

2. Mittelschulen und Berufsschulen.

2. Gesetz über die Ausbildungszeit der Lehrer und Lehrerinnen (Abänderung des § 5 des Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten vom 18. Juli 1875). (Vom 28. Juni 1931.)

Der Große Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschließt:

I. Der § 5 des Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten vom 18. Juli 1875 erhält folgende neue Fassung:

§ 5. Die Ausbildungszeit beträgt für Lehrer vier bis fünf Jahre, für Lehrerinnen vier Jahre.

Der Große Rat bestimmt für die Lehrer innerhalb des festgesetzten Rahmens die Ausbildungszeit.

Am Schlusse der Ausbildungszeit haben die Schüler und Schülerinnen eine Patentprüfung zu bestehen. Eine Verordnung des Regierungsrates wird darüber Ausführungsvorschriften aufstellen.

II. Dieses Gesetz tritt mit dessen Annahme durch das Volk in Kraft.

3. Universität.

3. Ergänzung zu den Ausführungsbestimmungen des Reglementes über die Erteilung der Doktorwürde an der medizinischen Fakultät der Universität Bern. (Vom 18. Mai 1931.)

4. Hochschule; zahnärztliches Institut; Abänderung des Reglementes über die Erteilung der Doktorwürde. (Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates; Sitzung vom 20. November 1931.)

Das Reglement über die Erteilung der Doktorwürde der Zahnheilkunde an der medizinischen Fakultät der Universität Bern vom 27. November 1923 wird in § 1, Ziffer 2, ergänzt wie folgt:

Bewerber, die weder im Besitze des eidgenössischen, noch eines von der medizinischen Fakultät anerkannten ausländischen Diploms für Zahnärzte sind, haben eine mündliche Vorprüfung in Physik, Chemie, Anatomie und Physiologie zu bestehen. Diese Prüfung erfolgt gemäß den für die eidgenössische zahnärztlich-naturwissenschaftliche und zahnärztlich-anatomisch-physiologische Prüfung geltenden Bestimmungen und wird durch die Mitglieder der betreffenden Prüfungskommissionen oder durch deren Ersatzmänner abgenommen.

5. Reglement für die Stiftung de Harries. (Vom 3. November 1931 [Stipendien].)

4. Lehrerschaft aller Stufen.

6. Reglement für die Patentprüfungen von Sekundarlehrern des Kantons Bern. [Ergänzung.] (Vom 20. April 1931.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,
beschließt:

In den Ziffern 2 und 3 des § 9 des Reglementes für die Patentprüfungen von Sekundarlehrern des Kantons Bern vom 31. März 1919 wird Gesang ebenfalls als Wahlfach zugelassen.

7. Dekret betreffend die Aufnahme der Haushaltungslehrerinnen in die Invalidenpensionskasse der Arbeitslehrerinnen. (Vom 7. September 1931.)

5. Verschiedenes.

8. Besoldungen der Handwerksgesellen, Gärtnergehilfen, des Haus- und landwirtschaftlichen Dienstpersonals der Heil- und Pflegeanstalten. (Regierungsratsbeschluß vom 28. April 1931, mit Ergänzung vom 13. Mai 1931.)
